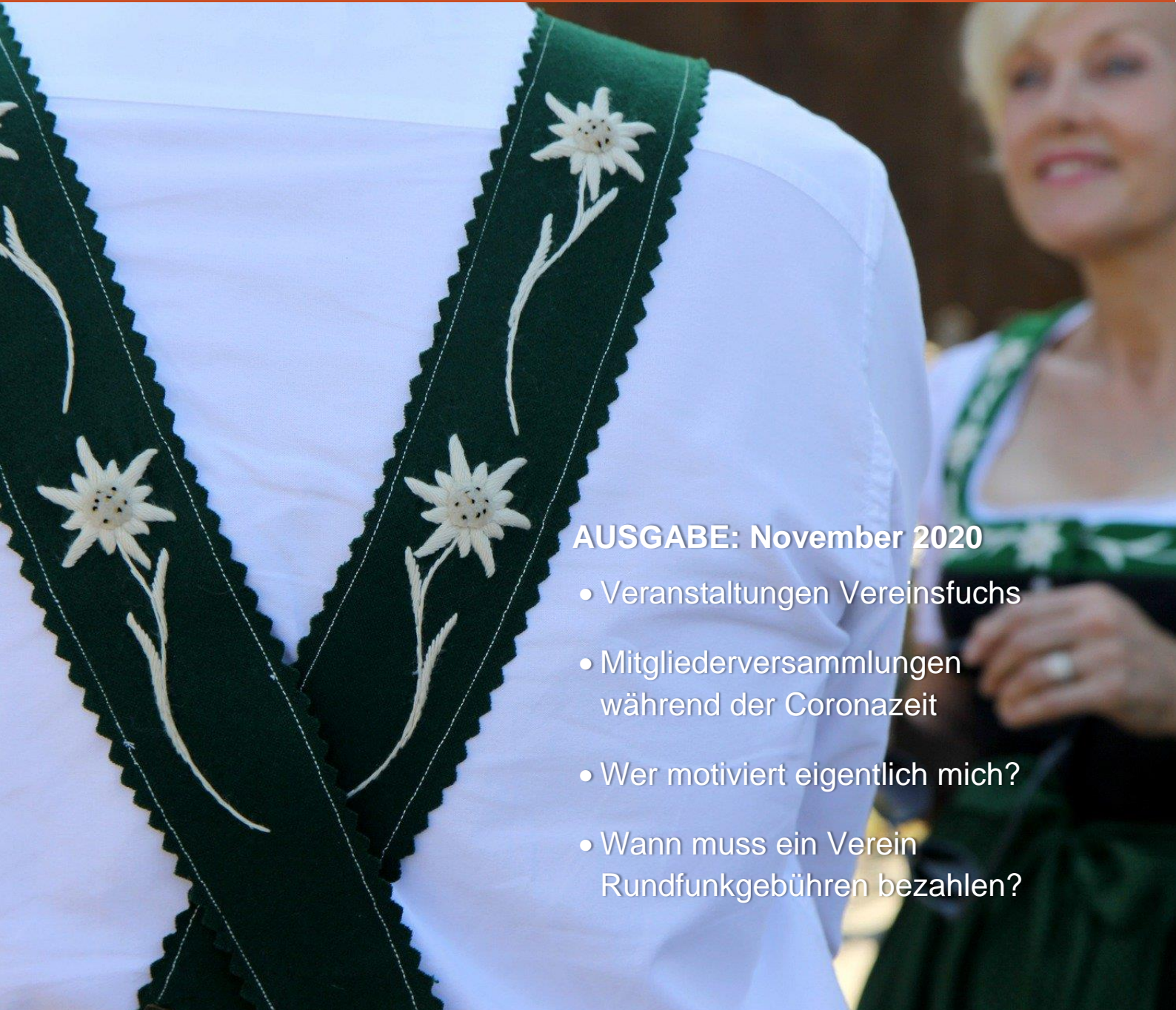




# Vereinsfuchse machen schlau Newsletter



**AUSGABE: November 2020**

- Veranstaltungen Vereinsfuchs
- Mitgliederversammlungen während der Coronazeit
- Wer motiviert eigentlich mich?
- Wann muss ein Verein Rundfunkgebühren bezahlen?



# Veranstaltungen Vereinsfuchs

## „Der Verein hat Rechte“

Donnerstag, 26.11.2020, 19:00 – 21:30 Uhr

- Vereinsatzung
  - Was muss/soll in einer Satzung stehen
  - Satzungsänderungen
- Rechtliches rund um die Mitgliederversammlung
  - Planung, Vorbereitung, Durchführung
  - Abstimmungen rechtssicher durchführen
- Haftung

**Kosten:** Kostenlos für Oberallgäuer Vereine  
**Anmeldung:** Bis 12.11.2020 beim Vereinsfuchs  
**Die Veranstaltung findet als Online-Seminar statt. Nähere Infos nach Anmeldung.**



Referent: Rechtsanwalt Richard Didyk

## Der Vereinsführerschein

### Fit für den Verein!

In 6 Schritten zum erfolgreichen Vereinsvorstand

Modul 1:

#### Grundlagen der Vereinsführung – Was kommt da auf mich zu

Samstag, 27.02.2021, 09:00 – 16:00 Uhr

- Vereinsrecht, Satzung und Haftungsfragen
- Jugendschutz und Aufsichtspflicht
- Vereinsführung und -organisation
- Stellen- und Aufgabenbeschreibungen

Modul 2:

#### Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung, Protokollführung

Dienstag, 09.03.2021, 19:00 – 21:30 Uhr

- Sitzungen vorbereiten und durchführen
- Sitzungen zielgerichtet und sachlich moderieren
- Gesprächsführung, Umgang mit „Störern“
- Wahlverfahren, Mehrheiten, Satzungsänderung

Modul 3:

#### Datenschutz-Grundverordnung in der Vereinspraxis

Donnerstag, 25.03.2021, 19:00 – 21:30 Uhr

- In 6 Schritten zum datenschutzkonformen Verein
- Urheberrecht (Text und Bild)
- Musterformulare

**Veranstaltungsort:** Restaurant Birkenmoos, Sportplatzstraße 13, 87493 Lauben  
**Kosten:** kostenlos für Oberallgäuer Vereine  
**Anmeldung:** Bis 15.02.2021 beim Vereinsfuchs

Modul 4:

#### Mitglieder finden und für die Arbeit im Vorstand begeistern

Dienstag, 13.04.2021, 19:00 – 21:30 Uhr

- Wer passt zu uns – Wo finden wir diese
- Aktionen zur Mitgliederwerbung
- Mitglieder fördern und qualifizieren

Modul 5:

#### Vereinssteuerrecht

Donnerstag, 29.04.2021, 19:00 – 21:30 Uhr

- Grundlagen des Vereinssteuerrechts
- Geschäftsbereiche eines Vereins
- Gemeinnützigkeit, Spendenbescheinigungen
- Gesunde Finanzen – Spenden, Sponsoring, Spendenplattformen ...

Modul 6:

#### Kommunikation, Motivation und Konfliktmanagement

Samstag, 15.05.2021, 09:00 – 16:00 Uhr

- Kommunikation im Verein
- Sprechen vor Menschen – Die freie Rede
- Erfolgreich verhandeln
- Motivationsmodell
- Ziele und Leitlinien im Verein
- Umgang mit Gönnern und Sponsoren



**Seminarleitung:**  
Karl Bosch, Coach und Mediator

# Mitgliederversammlung in Zeiten der Corona-Pandemie

von Karl Bosch

Grundsätzlich müssen Vereine jedes Jahr ihre Mitgliederversammlung durchführen. Mitgliederversammlung heißt, wie der Name schon sagt, es ist eine Versammlung der Mitglieder zu der diese persönlich erscheinen müssen – es sei denn, es ist in Ihrer Vereinssatzung ausdrücklich anders geregelt. Was aber tun, wenn die Mitgliederversammlung aus aktuellem Anlass nicht möglich ist?

erforderlichen Mehrheiten für die Beschlussfassung bzw. Wahlen.

Diese Ausnahmeregeln (Online-Versammlung oder schriftliches Umlaufverfahren) gelten für alle Mitgliederversammlungen, die in diesem Jahr stattfinden müssen.



Zur Mitgliederversammlung müssen Sie alle teilnahmeberechtigten Mitglieder einladen. Sind dies mehr als aufgrund der Corona-Richtlinien erlaubt sind, können Sie die Versammlung nicht durchführen, da jedes teilnahmeberechtigte Mitglied auch das Recht hat, an der Versammlung teilzunehmen. In so einem Fall können Sie also keine Mitgliederversammlung durchführen.

Das „**Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**“ (Corona-Gesetz) erlaubt in diesem Fall eine Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Rahmen der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Ist Ihnen dieses Verfahren z.B. wegen fehlender technischer Mittel oder unzureichender Erreichbarkeit der Mitglieder ebenfalls nicht möglich, kann statt der (Online-)Mitgliederversammlung das sog. "schriftliche Umlaufverfahren" stattfinden. Damit können ebenfalls alle Beschlüsse und Wahlen durchgeführt werden. Allerdings ist es für die Wirksamkeit der Beschlüsse und Wahlen erforderlich, dass mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an diesem Verfahren auch teilnehmen. Haben Sie diese Zahl erreicht, gelten die lt. Satzung

Die Entscheidung über die Art oder Absage der Mitgliederversammlung sollten Sie grundsätzlich zusammen mit allen Vorstandsmitgliedern diskutieren und letztendlich darüber entscheiden. Den entsprechenden Beschluss dokumentieren Sie in einem Protokoll. Es empfiehlt sich auch, die Mitglieder über diesen Beschluss zu informieren.

Sollten Sie die Mitgliederversammlung durchführen, gilt es also zunächst zu prüfen, welches Verfahren für Ihren Verein in Frage kommt.

Wenn Sie die Mitgliederversammlung verschieben, muss diese nach aktueller Gesetzeslage bis spätestens Ende 2021 nachgeholt werden. Sie können dann eine Mitgliederversammlung für beide Jahre (2019 und 2020) durchführen.

# Wer motiviert eigentlich mich?

Durchhalten in schwierigen Situationen von Karl Bosch

Vereinsvorstände gehen oft hochmotiviert an ihre Aufgaben heran. Sie haben Ideen und Ziele, die sie umsetzen und erreichen wollen. Zahllose Stunden im Ehrenamt scheinen ihnen nichts auszumachen. Auch nicht, dass Vereins- und Vorstandsmitglieder erwarten, dass sie über alles Bescheid wissen müssen. Bei dem ganzen Engagement wird dabei oft auch die eigene Familie vernachlässigt. Aber das kann natürlich kein Dauerzustand sein. Mitglieder wollen motiviert sein und Sinn hinter ihrem Tun erkennen. Doch wer motiviert eigentlich den Vorsitzenden, damit er in dem ganzen Streß nicht völlig deprimiert aufgibt? Sie ahnen es vielleicht schon: Niemand!

Es wird sich wohl nur sehr selten im Verein jemand dafür zuständig fühlen, den Vorsitzenden zu motivieren. In der heutigen Zeit ist es auch leider nicht mehr üblich, Menschen zu loben, wenn ihnen etwas gut gelungen ist. Ist ja schließlich ihr Job und selbstverständlich, dass sie diesen gut zu machen haben! Mit Kommentaren zu weniger gelungenen Aktionen hält man sich dagegen weit weniger zurück. Das muss der betreffenden Person schließlich auch mitgeteilt werden, dass etwas schiefgelaufen ist. Das heißt also, um die ganze Arbeit langfristig motiviert und erfolgreich zu gestalten müssen sich Vorstände irgendwie selber motivieren. Dazu hier ein paar kleine Tipps.



## Gesunde Vereinskultur

Vereinsmitglieder und Vorstand brauchen sich gegenseitig. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran. Loben Sie ihre Vereinsmitglieder, wenn diese etwas selbständig und gut erledigt haben. In vielen Fällen motiviert die Vereinsverantwortlichen bereits die positive Reaktion darauf, das Lächeln im Gesicht und das Strahlen in den Augen des gelobten Vereinsmitglieds. Oft genügt auch schon der eine Satz: „Schön, dass Du in unserem Verein dabei bist!“. Das ist Motivation pur! Es ist auch feststellbar, dass Menschen, die auf diese Art Anerkennung und Wertschätzung erfahren, ihrerseits ebenfalls öfter loben anstatt zu tadeln. Auf diese Weise bekommen auch Vorstand oder Dirigent vielleicht mal ein Lob ab.



## Klarheit verschaffen

Überlegen Sie sich in einer ruhigen Minute, was Sie persönlich wirklich motiviert und antreibt. Ist es Geld, Anerkennung, sind es Ziele, die Sie erreichen wollen, die Zusammenarbeit mit Gremien oder auch eine besonders herausfordernde Aufgabe? Und dann notieren Sie sich, welche Dinge Sie demotivieren. Da gibt es bestimmt auch einige Punkte: Überforderung, Zeitdruck, überzogene Kritik könnten solche Punkte sein. Wichtig ist, dass Sie herausfinden was bei Ihnen funktioniert und was nicht. Arbeiten, die Sie nicht gerne machen oder vielleicht einfach auch nicht können sollten Sie nach Möglichkeit delegieren. Vielleicht gibt es im Verein einen Spezialisten, der diese Aufgabe im Idealfall sogar gerne übernimmt.

## Positive Gedanken

Stellen Sie sich vor, wie Sie die anstehende Aufgabe mit Freude und Begeisterung erledigen. Denken Sie an den Moment, das Glücksgefühl, wenn Sie die Aufgabe erledigt haben. Wie erleichtert und stolz Sie sich dabei fühlen. Reden Sie sich auf keinen Fall ein, dass Sie diese Aufgabe sowieso nicht erfüllen können. Verwerfen Sie Gedanken, dass Sie keine Lust auf diese Arbeit haben, an der Herausforderung scheitern und unmotiviert sind.

Kennen Sie das auch? Man schiebt eine Aufgabe solange vor sich hin, bis es wirklich brennt. Und seltsamerweise, unter diesem Zeitdruck wird diese Aufgabe ohne Probleme und ohne großes Hadern gemacht. Meist sogar noch sehr gut. Nutzen Sie dieses Phänomen für sich. Setzen Sie sich in Ihrem Terminplan klare Fristen, bis wann Sie eine bestimmte Aufgabe erledigt haben wollen. Größere Vorhaben zerlegen Sie am besten in viele kleine Einzelschritte. So wird das Ganze überschaubar. Setzen Sie sich die Termine für Ihre Aufgaben selber! Solche selbstgesetzten Termine wirken besser als man denkt, sofern diese auch ernstgenommen werden.

# Wann muss ein Verein Rundfunkgebühren zahlen?

Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke – Benedetto/DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

## ...und was passiert, wenn wir uns nicht beim Beitragsservice anmelden?

Unterhält ein Verein eine eigene Betriebsstätte, bspw. ein Vereinsbüro, eine Kindertagesstätte, Seminarhaus etc. ist der Verein verpflichtet die Rundfunkgebühr zu entrichten. Als Betriebsstätte gilt jede ortsfeste Raumeinheit, die nicht zu ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist.

## Beitragsfreie Ausnahmen

Es wird kein Rundfunkbeitrag erhoben, wenn sich das Vereinsbüro in einer beitragspflichtigen privaten Wohnung befindet und diese bereits beim Beitragsservice angemeldet ist. Eine Räumlichkeit, die ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken gewidmet ist, bleibt genauso beitragsfrei wie eine Betriebsstätte, in der ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind.

Reine Funktionsstätten ohne eingerichteten Arbeitsplatz, wie beispielsweise Trafohäuschen, Windräder, Fahrzeugdepots oder Marktstände, die nicht ortsfest sind, sind ebenfalls ohne Rundfunkbeitrag zu betreiben.

## Reduzierte Beiträge

Privilegierte Einrichtungen, bzw. Einrichtungen des Gemeinwohls wie Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden entlastet, indem die Rundfunkbeitragspflicht für ihre Betriebsstätte auf einen Drittelbeitrag reduziert wird. Der Beitrag monatlich beträgt 5,83. Euro Zum 1.1.2017 wurde die Liste der beitragsfreien Raumeinheiten um Zimmer in Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie Wohnheimen für Menschen mit Behinderung erweitert. Mehr Informationen dazu.



## Folgen bei Zahlungsverweigerung

Verweigern Sie die Zahlung, erhalten Sie einen Beitragsbescheid mit einem Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent der Beitragsschuld mindestens aber 8 Euro (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Verbindung mit § 11 der jeweiligen Satzung der Landesrundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge). Noch ein Tipp: Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger gefälschte Zahlungsaufforderungen versenden. Prüfen Sie ggf. anhand eines Ihnen bereits vorliegenden Schreibens des Beitragsservice, ob die Kontonummern der beiden Schreiben übereinstimmen und vergleichen Sie die Beitragsnummer.

Bei Zweifeln an der Echtheit des Schreibens, rufen Sie den Beitragsservice an: **01806 999 555 10**.

## Impressum:

Freiwilligenagentur Oberallgäu, Vereinsfuchs  
Berghofer Straße 13, 87527 Sonthofen  
Telefon 08321 6076-214  
Email: [vereinsfuchs@freiwilligenagentur-oa.de](mailto:vereinsfuchs@freiwilligenagentur-oa.de)  
[www.vereinsfuchs-oa.de](http://www.vereinsfuchs-oa.de)